

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 19

Ausgabetag 9. April 1951

Inhalt

5. 4. 1951	Verordnung über Höchstpreise für Mineralöle	309	(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)	310	
Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors					
17. 3. 1951	Verordnung Nr. 506 zur Änderung der Verordnung Nr. 503	309	30. 3. 1951	Durchführungsverordnung Nr. 5 zu Artikel 9 Abs. 3 BK/O (49) 180 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) ..	311
17. 3. 1951	Änderungsbestimmung Nr. 3 zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949	310	28. 3. 1951	Änderungsbestimmung Nr. 1 zur Vorschrift der Britischen Militärregierung über die Kontrolle von Druckschriften, Rundfunk, Film, Theater und Musik vom 16. August 1945	312
Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)					
29. 3. 1951	Durchführungsverordnung Nr. 4 zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180				

Verordnung über Höchstpreise für Mineralöle

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBL I S. 95) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Vergaserkraftstoffe werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) für Benzin 65,— DM je 100 Liter
b) für Benzol 73,— DM je 100 Liter

(2) Für Dieselkraftstoff wird folgender Höchstpreis festgesetzt:

- Dieselmkraftstoff 45,— DM je 100 kg
(= 40,— DM je 100 Liter)

(3) Für Petroleum wird für die Abgabe des Einzelhändlers an den Verbraucher ein Höchstpreis von 0,53 DM je Liter festgesetzt.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBL I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBL I S. 279) verfolgt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 27. März 1951 (GVBl. S. 301) in Kraft; gleichzeitig tritt die Anordnung über Höchstpreise für Mineralöle vom 14. August 1950 (VOBL I S. 376) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1951.
310-565/51

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung

Preisamt
Dr. Eich

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Verordnung Nr. 506 zur Änderung der Verordnung Nr. 503

Es wird hiermit angeordnet:

1. Artikel 7 der Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und erscheint nunmehr in folgender Fassung:

...ARTIKEL 7

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandatura Berlin, mit Ausnahme von Artikel 1 (b) (ii), werden die deutschen Gerichte und zuständigen Verwaltungsbehörden ermächtigt, die Gerichtsbarkeit bei Verstößen gegen die Grundverordnung, die gegenwärtige Verordnung und alle dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auszuüben."

2. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

3. Die vorliegende Verordnung ist ab 15. Januar 1951 rechtskräftig.

Ausgefertigt in Berlin am 17. März 1951.

Général de Brigade
Carolet

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

General-Major
G. K. Bourne
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

General-Major
L. Mathewson
US. Kommandant, Berlin

Änderungsbestimmung Nr. 3**zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949**

Es wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Am Schluß der Ziffer 7 (b) der Währungsergänzungsverordnung wird folgender letzter Satz hinzugefügt:

„Dies gilt jedoch nur, soweit für diese Ostmarkanteile eine Steuerpflicht gegenüber einem Finanzamt in dem betreffenden Gebiet bestand.“

2. Am Schluß von Ziffer 7 (c) der Währungsergänzungsverordnung wird folgender letzter Satz hinzugefügt:

„Dies gilt jedoch nur, soweit für diesen Ostmarkumsatz eine Steuerpflicht gegenüber einem Finanzamt in dem betreffenden Gebiet bestand.“

3. Der deutsche Wortlaut dieser Änderungsbestimmung ist maßgebend.

4. Diese Änderungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 20. März 1949 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 17. März 1951.

Général de Brigade
Carolet

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

General-Major

G. K. Bourne

Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

General-Major

L. Mathewson

US. Kommandant, Berlin

**Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)****Durchführungsverordnung Nr. 4**

zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180

(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände
an Opfer der nationalsozialistischen
Unterdrückungsmaßnahmen)

ARTIKEL 1

1. Die „Allgemeine Treuhand-Organisation“ (nachstehend als „Treuhand-Organisation“ bezeichnet), die gemäß Durchführungsverordnung zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der britischen Zone von Deutschland errichtet und bestellt worden ist, und die danach als eine im Sinne des Artikels 8 jenes Gesetzes in der britischen Zone von Deutschland tätige Treuhandgesellschaft gilt, wird hiermit zu einer Treuhandgesellschaft für den britischen Sektor von Berlin im Sinne des Artikels 9 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (nachstehend als „Rückerstattungsanordnung“ bezeichnet) bestellt.

2. Soweit die von der Alliierten Kommandatura und den Besatzungsbehörden des britischen Sektors erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, finden alle Vorschriften des deutschen Rechts über Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, auf die Treuhand-Organisation Anwendung; insbesondere genießt die Treuhand-Organisation die Steuerfreiheit, die nach deutschem Recht solchen Organisationen gewährt wird.

3. Organe der Treuhand-Organisation sind die Treuhänder und der Beirat, wie sie in den bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der britischen Zone von Deutschland bezeichnet sind oder werden.

ARTIKEL 2

1. Treuhänder der Treuhand-Organisation sind die in den bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der britischen Zone von Deutschland bezeichneten Personen.

2. Die Treuhänder üben zu dem Zwecke der Erlangung von Vermögensgegenständen, auf die kein Anspruch erhoben wird oder für die keine Erben vorhanden sind, und die früher Personen, die nicht Juden waren oder nicht-jüdischen Organisationen gehört haben, alle Befugnisse aus, die einer Treuhandgesellschaft auf Grund der Rückerstattungsanordnung zustehen; sie können zu diesem Zwecke geeignete Personen damit betrauen, in ihrem Namen alle erforderlichen Ansprüche geltend zu machen, alle sonst erforderlichen Handlungen vorzunehmen und sie bei Rechtsgeschäften gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Zum Zwecke ihrer Nachforschungen sind die Treuhänder berechtigt, alle von deutschen Gerichten oder anderen zuständigen Stellen geführten oder verwahrten Akten, Aufzeichnungen, Register und sonstigen Schriftstücke zu prüfen und durch Anfertigung von Auszügen zu verwerten, insbesondere diejenigen, welche die Durchführung von Verfolgungs- oder Ausnahmemassnahmen gegen die in Artikel 1, Absatz 1, der Rückerstattungsanordnung bezeichneten Personen betreffen oder damit in Verbindung stehen, sowie Grundbücher, Handelsregister und diejenigen Aufzeichnungen, Register und Akten von Banken und zugelassenen Pfandleihern, die sich auf die Ablieferung von Vermögensgegenständen solcher Personen und die Verfügung über diese Vermögensgegenstände beziehen. Die Treuhand-Organisation ist von allen Gebühren oder sonstigen Kosten in Bezug auf alle in diesem Absatz bezeichneten Angelegenheiten befreit.

4. Die Treuhänder haben ferner das Recht, alle von Notaren über die Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 geführten Akten, Aufzeichnungen und Register einzusehen, die sich auf Vermögensgegenstände solcher Personen beziehen, mit der Maßgabe, daß ein Notar seine gesetzlichen Gebühren für die Erteilung einer etwa von ihm verlangten Bescheinigung erheben darf.

5. Alle von den Treuhändern auf Grund dieser Durchführungsverordnung erhobenen Ansprüche sind bis zum 31. Dezember 1951 bei dem Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierungen für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55, anzumelden.

6. Geeignete Büroräume, Einrichtungsgegenstände und Bürokräfte sind auf Verlangen der Treuhand-Organisation und der Treuhänder von dem Regierenden Bürgermeister zur Verfügung zu stellen. Angemessene Ausgaben für diese Büroräume, Einrichtungsgegenstände und Bürokräfte sind dem Regierenden Bürgermeister zu ersetzen.

7. Die Treuhänder können eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung gemäß den bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der britischen Zone von Deutschland bedarf, und die Bestimmungen über den Sitz der Treuhand-Organisation, über die Führung ihrer Geschäfte unter Einschuß der Abhaltung von Sitzungen und über die Wahl eines Vorsitzenden enthält.

8. Zur Beschlußfassung über eine auf Grund dieser Durchführungsverordnung zu treffende Maßnahme genügt die Mehrheit der Stimmen der Treuhänder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

ARTIKEL 3

1. Der Beirat besteht aus den in den bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der britischen Zone von Deutschland bezeichneten Personen.

2. Der Beirat hat die Pflicht, den Treuhändern in folgenden Angelegenheiten Rat zu erteilen:

- (a) in Bezug auf die in Artikel 4 Abs. 2 dieser Durchführungsverordnung bezeichneten Zwecke der Treuhandverwaltung und die Verwendung des der Treuhand-Organisation zuzufließenden Vermögens;
- (b) über den Zeitpunkt, in dem die Treuhand-Organisation aufzulösen ist, und das bei der Auflösung zu beobachtende Verfahren, sowie
- (c) über Maßnahmen zur Ermittlung von Vermögensgegenständen, auf deren Rückerstattung die Treuhand-Organisation Anspruch hat.

Der Beirat berät ferner den Kommandanten des britischen Sektors von Berlin in allen die Treuhandverwaltung betreffenden Fragen, die der Kommandant des britischen Sektors von Berlin ihm zur Begutachtung vorlegt.

3. Der Beirat muß einen Vorsitzenden haben, der von den Mitgliedern des Beirats mit Stimmenmehrheit zu wählen ist.

4. Der Beirat kann eine Geschäftsordnung für die Ausübung seiner Tätigkeit erlassen, die der Zustimmung gemäß den bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der britischen Zone von Deutschland bedarf. Zur Beschlußfassung über eine dem Beirat zur Begutachtung vorgelegte Angelegenheit genügen die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die erforderliche Mindestzahl anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Beirat kann bestimmen, daß Ausgaben, die in Erfüllung seiner Obliegenheiten entstehen, zu Lasten des Treuhandvermögens gehen.

ARTIKEL 4

1. Vermögen, das die Treuhand-Organisation auf Grund von Ansprüchen übernimmt, die sie nach der Rückerstattungsanordnung geltend gemacht hat (nachstehend als „Treuhandvermögen“ bezeichnet), ist mündelsicher anzulegen; jedoch steht es den Treuhändern frei, übernommene Vermögensgegenstände ohne Umwandlung in mündelsichere Anlagen zu behalten, wenn sie einen sicheren Wert darstellen und Einkünfte erbringen oder zur Erbringung von Einkünften geeignet sind. Das nach Zahlung aller notwendigen Aufwendungen verbleibende Kapital des Treuhandvermögens nebst den daraus erzielten Einkünften ist von den Treuhändern nach Beratung mit dem Beirat zu verwenden.

2. Der Zweck der Treuhandverwaltung ist die Linderung oder Beseitigung von Not, die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verursacht worden ist; darunter fällt zum Beispiel:

- (a) die Unterstützung von bedürftigen Personen, die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren, oder von deren Hinterbliebenen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen gegenwärtig in Deutschland oder im Ausland ansässig sind;
- (b) die Wiederherstellung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen;
- (c) die Bereitstellung von Mitteln für elementare und höhere Bildung von Abkömmlingen und Angehörigen dieser Opfer;
- (d) die Bereitstellung von Beiträgen zu Auswanderungskosten, falls die Treuhänder nach ihrem Ermessen eine solche Unterstützung unter den gegebenen Umständen für angemessen erachten.

ARTIKEL 5

Die Treuhänder haben der Finance Branch (Restitution Section) der Britischen Militärregierung Berlin auf deren Verlangen innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung und sodann in Abständen von je drei Monaten in dreifacher Ausfertigung einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten, unter Beifügung von Abschriften aller Konten und der etwa sonst vom Kommandanten des britischen Sektors von Berlin geforderten Belege.

ARTIKEL 6

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Treuhand-Organisation und der Jewish Trust Corporation sind, ehe der in Betracht kommende Anspruch von den Wiedergutmachungsbehörden geprüft wird, einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung zu unterbreiten; soweit Absatz 2 dieses Artikels nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß für erforderliche gerichtliche Entscheidungen der Board of Review unter Ausschluß deutscher Gerichte zuständig ist.

2. Ist die zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern nicht innerhalb zweier Monate von dem Tage ab ernannt worden, an dem eine Partei der anderen schriftlich ihre Absicht mitteilt, die Rechtsstreitigkeit zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu bringen, so kann jede Partei die Rechtsstreitigkeit dem Board of Review unterbreiten, dessen Entscheidung endgültig ist. Die in Satz 1 bezeichnete Frist von zwei Monaten kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien verlängert werden.

ARTIKEL 7

In einem von den Treuhändern nach Beratung mit dem Beirat zu bestimmenden Zeitpunkt ist die Treuhand-Organisation aufzulösen und das dann verbleibende Treuhandvermögen gemäß einem von den Treuhändern zu entwerfenden und von dem Beirat zu genehmigenden Plan unter nichtjüdischen Opfern der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen sowie für andere wohltätige Zwecke zu verteilen.

ARTIKEL 8

Im Sinne dieser Durchführungsverordnung bedeutet

„Board of Review“ den gemäß der Durchführungsverordnung Nr. 1 der Britischen Militärregierung zur Rückerstattungsanordnung bestellten Board of Review und

„Jewish Trust Corporation for Germany“ die gemäß der Durchführungsverordnung Nr. 2 der Britischen Militärregierung zur Rückerstattungsanordnung errichtete Jewish Trust Corporation.

ARTIKEL 9

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist der maßgebende Wortlaut.

ARTIKEL 10

Diese Durchführungsverordnung tritt am 5. April 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 29. März 1951.

G. K. Bourne

General-Major

Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

Durchführungsverordnung Nr. 5

zu Artikel 9 Abs. 3 BK/O (49) 180

(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)

ARTIKEL 1

Bestimmung des Begriffs „Jude“

1. Jude im Sinne der 2. und 4. Durchführungsverordnung der Britischen Militärregierung zu BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (nachstehend als „Rückerstattungsanordnung“ bezeichnet) ist, wer

- (a) vor dem 30. Januar 1933 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, oder
- (b) zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 der Verfolgung oder Ausnahmebehandlung unter Verhältnissen ausgesetzt war, aus denen sich schließen läßt, daß dies geschah, weil er als Jude angesehen wurde.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Personen gelten jedoch nicht als Juden,

- (a) wenn sie vor dem 30. Januar 1933 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft und nicht lediglich aus einer bestimmten jüdischen Gemeinde ausgetreten sind oder zu irgendeiner Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 einer nichtjüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben, es sei denn, daß die in der 2. Durchführungsverordnung zur Rückerstattungsanordnung genannte Jewish Trust Corporation den Nachweis führt, daß sie nach ihrem Austritt aus der

- jüdischen Religionsgemeinschaft oder ihrem Beitritt zu einer nicht-jüdischen Religionsgemeinschaft wieder in die jüdische Religionsgemeinschaft eingetreten sind, oder
- (b) wenn sie überhaupt nicht jüdischer Abstammung waren, oder
- (c) wenn die Jewish Trust Corporation und die in der 4. Durchführungsverordnung zur Rückerstattungsanordnung genannte Allgemeine Treuhand-Organisation gemeinsam bescheinigen, daß sie nicht als Juden anzusehen seien.

ARTIKEL 2

Bestimmung des Begriffs „Jüdische Organisation“

Jüdische Organisationen im Sinne der 2. und 4. Durchführungsverordnung zur Rückerstattungsanordnung sind

- (a) vor dem 8. Mai 1945 vorhandene jüdische Gemeinden,
- (b) andere Organisationen, insbesondere Körperschaften, Vereine, Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945
- (i) ihre Mitglieder sich zum Gottesdienst gemäß der jüdischen Religion bekannten und sich zu diesem Zwecke organisiert hatten, oder
- (ii) sie unter der Verwaltung oder Aufsicht einer jüdischen Gemeinde oder einer Vereinigung jüdischer Gemeinden standen oder aus deren Mitteln unterhalten wurden, oder
- (iii) jüdische Religion oder jüdische Abstammung ohne das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft Voraussetzung der Mitgliedschaft war, oder
- (iv) sie von Juden oder anderen jüdischen Organisationen errichtet waren und ihr Hauptzweck oder der Hauptzweck, für den ihre Mittel verwendet werden sollten, in der Unterstützung von Juden oder anderen jüdischen Organisationen oder in der Erteilung von Unterricht an Juden oder in der Bildung oder beruflichen Ausbildung von Juden oder in der Förderung der Wissenschaft des Judentums bestand, oder
- (v) sie unter Verhältnissen zwangsweise aufgelöst oder verschmolzen worden sind, aus denen sich schließen läßt, daß dies geschah, weil ihre Mitglieder oder, im Falle einer Stiftung oder Anstalt, die Genußberechtigten sämtlich oder vorwiegend Juden im Sinne des Artikels 1 oder jüdische Organisationen im Sinne dieses Artikels waren.

ARTIKEL 3

Ausschließliche Rechte der Treuhand-Organisationen

Auf Grund des Artikels 8 der Rückerstattungsanordnung in der durch BK/O (50) 102 vom 5. Dezember 1950 abgeänderten Fassung wird in Bezug auf die in der genannten Vorschrift bezeichneten Ansprüche folgendes bestimmt:

- (a) Die in der 2. Durchführungsverordnung zur Rückerstattungsanordnung genannte Jewish Trust Corporation ist allein berechtigt, Ansprüche auf das Vermögen aufgelöster jüdischer Organisationen im Sinne des vorstehenden Artikels 2 geltend zu machen.
- (b) Die in der 4. Durchführungsverordnung zur Rückerstattungsanordnung genannte Allgemeine Treuhand-Organisation ist allein berechtigt, Ansprüche auf das Vermögen anderer Organisationen geltend zu machen, die in der maßgebenden Zeit unter Verhältnissen aufgelöst oder zur Selbstaflösung gezwungen worden sind, aus denen sich schließen läßt, daß dies geschah,

- (i) weil sie von Personen errichtet oder verwaltet wurden, die ganz oder teilweise jüdischer Abstammung waren, ohne Juden im Sinne des vorstehenden Artikels 1 gewesen zu sein, oder
- (ii) weil ihre Mitglieder oder, im Falle einer Stiftung oder Anstalt, die Genußberechtigten ausschließlich oder vorwiegend Personen gewesen sind, die ganz oder teilweise jüdischer Abstammung waren, ohne Juden im Sinne des vorstehenden Artikels 1 gewesen zu sein.
- (c) Andere Organisationen im Sinne des Unterabsatzes (b) sind Organisationen jeder Art oder Bezeichnung, die nicht jüdische Organisationen im Sinne des vorstehenden Artikels 2 gewesen sind, und auf deren Vermögen Ansprüche auf Grund des Artikels 8 der Rückerstattungsanordnung in der durch BK/O (50) 102 abgeänderten Fassung geltend gemacht werden können.

ARTIKEL 4

Maßgebender Wortlaut

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist maßgebend.

ARTIKEL 5

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Durchführungsverordnung tritt am 6. April 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 30. März 1951.

G. K. Bourne

General-Major

Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

Änderungsbestimmung Nr. 1

zur Vorschrift der Britischen Militärregierung über die Kontrolle von Druckschriften, Rundfunk, Film, Theater und Musik vom 16. August 1945

ARTIKEL 1

Die obige Vorschrift wird hiernit wie folgt abgeändert:

- Die Worte „Film, Theater und Musik“ in der Überschrift werden durch die Worte „und Filmen“ ersetzt.
- Absatz 2 (c) erhält folgende Fassung:
„(c) Herstellung, Synchronisierung und Vertrieb von Filmen.“
- Die Worte „unter 6 und 7“ in der ersten Zeile von Absatz 5 werden durch „unter Absatz 6“ ersetzt.
- Absatz 5 (c) wird gestrichen.
- Absatz 6 (a) erhält folgende Fassung:
„(a) Die Person muß sich vorher bei dem Bezirksbürgermeister ihres Verwaltungsbezirks in der etwa vorgeschriebenen Art und Weise für die Ausübung des beantragten Gewerbes registrieren lassen.“
- Die Absätze 7, 8 und 9 werden gestrichen.

ARTIKEL 2

Diese Änderungsbestimmung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 28. März 1951.

G. K. Bourne

General-Major

Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)